

459 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 6. 1992.

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND AUSTRALIEN IM BEREICH DER SOZIALEN SICHERHEIT

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH UND AUSTRALIEN

in dem Wunsche, die bestehenden guten Beziehungen zwischen den beiden Staaten zu festigen und in der Absicht, im Bereiche der Sozialen Sicherheit zusammenzuarbeiten;

haben folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I

AUSLEGUNG UND GELTUNGSBEREICH ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Auslegung

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

- a) „Staatsangehöriger“ in bezug auf Australien einen australischen Staatsbürger, in bezug auf Österreich einen österreichischen Staatsbürger;
- b) „Rechtsvorschriften“ in bezug auf Australien das im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bezeichnete Gesetz, in bezug auf Österreich die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;
- c) „zuständige Behörde“ in bezug auf Australien den Staatssekretär des Ministeriums für Soziale Sicherheit, in bezug auf Österreich den Bundesminister, der mit der Anwendung der im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Rechtsvorschriften betraut ist;
- d) „Träger“ in bezug auf Australien das Ministerium für Soziale Sicherheit, in bezug

AGREEMENT

BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND AUSTRALIA ON SOCIAL SECURITY

THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND AUSTRALIA,

Wishing to strengthen the existing friendly relations between the two countries, and Resolved to co-operate in the field of social security;

Have agreed as follows:

PART I

INTERPRETATION AND SCOPE GENERAL PROVISIONS

Article 1

Interpretation

(1) In this Agreement:

- (a) “national” means, in relation to Australia, an Australian citizen; and, in relation to Austria, an Austrian citizen;
- (b) “legislation” means, in relation to Australia, the law specified in subparagraph 1 (a) of Article 2; and, in relation to Austria, the laws, regulations and statutory instruments which relate to the branches of social security specified in subparagraph 1 (b) of Article 2;
- (c) “competent authority” means in relation to Australia, the Secretary to the Department of Social Security; and, in relation to Austria, the Federal Minister responsible for the application of the legislation specified in subparagraph 1 (b) of Article 2;
- (d) “institution” means, in relation to Australia, the Department of Social Security; and, in

- auf Österreich den Träger, dem die Durchführung der österreichischen Rechtsvorschriften obliegt;
- e) „zuständiger Träger“ in bezug auf Australien das Ministerium für Soziale Sicherheit, in bezug auf Österreich den nach den österreichischen Rechtsvorschriften zuständigen Träger;
- f) „Wohnsitzzeit in Australien im erwerbsfähigen Alter“ in bezug auf eine Person, eine als solche nach den australischen Rechtsvorschriften bestimmte Zeit, nicht jedoch eine Zeit, die nach Artikel 6 als Zeit gilt, während der die Person ein Einwohner Australiens war;
- g) „Versicherungszeit in Österreich“ eine nach den österreichischen Rechtsvorschriften bestimmte Versicherungszeit;
- h) „Leistung“ in bezug auf einen Vertragsstaat eine nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates vorgesehene Leistung, Pension oder Beihilfe einschließlich aller hiezu gebührenden Erhöhungen, Zulagen oder Zuschläge;
- i) „Pflegerpension“ in bezug auf Australien eine nach den australischen Rechtsvorschriften einem Partner gebührende Pflegerpension;
- j) „verwitwete Person“ in bezug auf Australien eine Person, die
- i) auf Grund des Todes ihres Ehegatten aufhört, eine verheiratete Person zu sein, oder eine alleinstehende Person wird oder
 - ii) auf Grund des Todes ihres Ehemannes oder als unterhaltsberechtigter Frau eine Witwe der Klasse B ist,
- nicht jedoch eine Person mit einem neuen Partner;
- k) „Flüchtling“ einen Flüchtling im Sinne des Artikels 1 der Konvention vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 hiezu;
- l) „Staatenloser“ einen Staatenlosen im Sinne des Artikels 1 der Konvention vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens haben die in diesem Artikel nicht bestimmten Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den Rechtsvorschriften des jeweils in Betracht kommenden Vertragsstaates zukommt, es sei denn, aus dem Zusammenhang ergibt sich eine andere Bedeutung.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Ungeachtet des Absatzes 2 bezieht sich dieses Abkommen
- a) in bezug auf Australien auf das Gesetz über Soziale Sicherheit 1991, soweit das Gesetz die folgenden Leistungen vorsieht, auf diese Anwendung findet oder diese betrifft:

relation to Austria, the institution responsible for the application of the Austrian legislation;

- (e) „competent institution“ means, in relation to Australia, the Department of Social Security; and, in relation to Austria, the institution competent under the Austrian legislation to deal with the matter in question;
- (f) „period of Australian working life residence“, in relation to a person, means a period defined as such in the legislation of Australia but does not include any period deemed pursuant to Article 6 to be a period in which that person was an Australian resident;
- (g) „Period of insurance in Austria“ means a period of insurance defined as such in the Austrian legislation;
- (h) „benefit“ means, in relation to a Party, a benefit, pension or allowance for which provision is made in the legislation of that Party, and includes any additional amount, increase or supplement that is payable, in addition to that benefit, pension or allowance;
- (i) „carer pension“ means, in relation to Australia, a carer pension payable to a partner under the legislation of Australia;
- (j) „widowed person“ means, in relation to Australia, a person who:
- (i) stops being a married person or becomes a single person because of the death of the person's husband or wife; or
 - (ii) is a class B widow because of the death of her husband or because she is a dependent female,
- but does not include a person who has a new partner;
- (k) „refugee“ means a person defined as a refugee in Article 1 of the Convention relating to the Status of Refugees, dated 28 July 1951, and the Protocol to that Convention, dated 31 January 1967;
- (l) „stateless person“ means a person defined as a stateless person in Article 1 of the Convention relating to the Status of Stateless Persons, dated 28 September 1954.

(2) In the application of this Agreement, any term not defined in this Article shall, unless the context otherwise requires, have the meaning assigned to it by the legislation of either Party.

Article 2

Legislative Scope

- (1) Subject to paragraph 2, this Agreement shall apply to:
- (a) in relation to Australia: the Social Security Act 1991 insofar as the Act provides for, applies to or affects:

459 der Beilagen

3

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> i) Alterspensionen, ii) Invaliditätspensionen, iii) Frauenpensionen, iv) Pflegerpensionen und v) Leistungen, die verwitweten Personen gebühren; <p>b) in bezug auf Österreich auf die Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sonderversicherung für das Notariat.</p> <p>(2) Soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt, findet dieses Abkommen auch auf Rechtsvorschriften Anwendung, die die im Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften aufheben, ersetzen, ändern, ergänzen oder zusammenfassen.</p> <p>(3) Ungeachtet des Absatzes 1</p> <ul style="list-style-type: none"> a) umfassen die australischen Rechtsvorschriften keine vor oder nach der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassenen Gesetze, die Abkommen über Soziale Sicherheit in Kraft setzen, und b) berührt dieses Abkommen nicht andere von Österreich mit dritten Staaten geschlossene Übereinkommen über Soziale Sicherheit, soweit diese nicht Versicherungslastregelungen enthalten. | <ul style="list-style-type: none"> (i) age pensions, (ii) invalid pensions, (iii) wife pensions, (iv) carer pensions, and (v) benefits payable to widowed person; and <p>(b) in relation to Austria the legislation concerning pension insurance with the exception of the insurance for notaries.</p> <p>(2) Except as otherwise provided in paragraph 3 this Agreement shall also apply to any legislation which supersedes, replaces, amends, supplements or consolidates the legislation specified in paragraph 1.</p> <p>(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) the legislation of Australia shall not include any laws made, whether before or after the date of signature of this Agreement, for the purpose of giving effect to any agreement on social security; and (b) this Agreement shall not affect any other agreement on social security which Austria has concluded with a third State, except as it contains provisions relating to the apportionment of insurance burdens. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Artikel 3**Persönlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt ohne Einschränkung auf Grund der Staatsangehörigkeit für Personen,

- a) die Einwohner Australiens sind oder waren, oder
 - b) für die die österreichischen Rechtsvorschriften gelten oder galten,
- und für andere Personen, soweit diese ihre Rechte von den in Buchstaben a und b bezeichneten Personen ableiten.

Artikel 4**Gleichbehandlung**

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, bei Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, den Staatsangehörigen dieses anderen Vertragsstaates gleich.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates sind Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die außerhalb des Gebietes der beiden Vertragsstaaten wohnen, unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang zu erbringen wie Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates, die außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten wohnen.

Article 3**Personal Scope**

This Agreement shall apply without any restriction based on nationality to any person who:

- (a) is or has been an Australian resident; or
 - (b) is or has been subject to the Austrian legislation,
- and where applicable, to any other person with respect to the rights he or she derives from such a person described in subparagraph (a) or (b).

Article 4**Equality of Treatment**

(1) Unless otherwise provided in this Agreement, nationals of one Party shall, in the application of the legislation of the other Party, receive equal treatment with the nationals of that other Party.

(2) Benefits under the legislation of one Party shall be granted to nationals of the other Party resident outside the territories of both Parties, under the same conditions and to the same extent as they are granted to the nationals of the first Party who reside outside the territories of the Parties.

(3) Absatz 1 berührt nicht die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend

- a) die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung in der Sozialen Sicherheit;
- b) Versicherungslastregelungen in Übereinkünften mit dritten Staaten;
- c) die Versicherung der bei einer amtlichen österreichischen Vertretung in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen.

(4) Absatz 1 gilt hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgestellten Zeiten nur für australische Staatsangehörige, die unmittelbar vor dem 13. März 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit besaßen.

Artikel 5

Gebietsgleichstellung

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen der Anspruch auf oder die Zahlung von Leistungen vom Wohnsitz beziehungsweise der Anwesenheit einer Person im Gebiet dieses Vertragsstaates abhängt, nicht für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten, Flüchtlinge oder Staatenlose und andere Personen, die ihre Rechte von einer der bezeichneten Personen ableiten, die ihren Wohnsitz im Gebiet eines Vertragsstaates haben und im Gebiet eines Vertragsstaates anwesend sind.

(2) Leistungen eines Vertragsstaates werden auf Antrag des Berechtigten in das Gebiet des anderen Vertragsstaates gezahlt.

(3) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor, daß Leistungen außerhalb des Gebietes dieses Vertragsstaates gezahlt werden, so werden diese Leistungen, auch wenn sie auf Grund dieses Abkommens gebühren, außerhalb des Gebietes beider Vertragsstaaten gezahlt.

(4) In bezug auf Australien gilt folgendes:

- a) Absatz 1 gilt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.
- b) Absatz 1 gilt nicht in bezug auf eine Person, die einen Antrag auf Frauenpension oder Pflegerpension gestellt hat und noch nie Einwohner Australiens gewesen ist, oder in bezug auf eine Zinsbeihilfe.
- c) Sofern der Anspruch auf australische Leistungen zeitlich beschränkt ist, bedeuten Verweisungen auf Australien in diesen Beschränkungen auch Verweisungen auf das Gebiet Österreichs.
- d) Hätte eine Person nach den australischen Rechtsvorschriften oder nach diesem Abkom-

(3) Paragraph 1 shall not apply to the provisions of the Austrian legislation concerning:

- (a) the participation of insured persons and employers in the administration of institutions and associations as well as adjudication in the field of social security;
- (b) the apportionment of insurance burdens resulting from agreements with third States; or
- (c) the insurance of persons employed at a diplomatic mission or consular post of Austria in a third State or by a member of such a mission or post.

(4) Paragraph 1 shall apply with regard to the provisions of Austrian legislation concerning the taking into account of periods of war service and periods considered as such only to Australian nationals who were Austrian nationals immediately before 13 March 1938.

Article 5

Equivalence of Territories

(1) Unless otherwise provided in this Agreement any provision of the legislation of a Party under which qualification for or payment of a benefit is dependent on a person being a resident of, and/or present in the territory of that Party shall not apply to nationals of either Party, refugees or stateless persons, or other persons who derive rights from the foregoing, who are resident in the territory of either Party and present in the territory of either Party.

(2) Benefits of a Party are payable at the request of the beneficiary in the territory of the other Party.

(3) Where the legislation of a Party provides that a benefit is payable outside the territory of that Party, then that benefit, when payable by virtue of this Agreement, is also payable outside the territories of both Parties.

(4) In relation to Australia:

- (a) Paragraph 1 shall apply without regard to nationality.
- (b) Paragraph 1 shall not apply to a claimant for a wife Pension or carer pension who has never been an Australian resident or to rental allowance.
- (c) Where qualification for an Australian benefit is subject to limitations as to time, then references to Australia in those limitations shall be read also as references to the territory of Austria.
- (d) Where a person would be qualified under the legislation of Australia or by virtue of this

459 der Beilagen

5

men mit Ausnahme der Voraussetzung, im Zeitpunkt der Antragstellung auf diese Leistung Einwohner Australiens und in Australien anwesend zu sein, Anspruch auf eine australische Leistung, und

- i) ist diese Person ein Einwohner Australiens oder hat diese Person ihren Wohnsitz im Gebiet Österreichs oder eines dritten Staates, mit dem Australien ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen hat, das Regelungen betreffend die Zusammenarbeit bei der Leistungsfeststellung enthält, und
- ii) ist diese Person in Australien, im Gebiet Österreichs oder diesen dritten Staates anwesend,
so gilt diese Person für diesen Leistungsantrag als Einwohner Australiens und als in Australien anwesend.

(5) Hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften gilt Absatz 1 nicht in bezug auf die Ausgleichszuläge.

ABSCHNITT II

BESTIMMUNGEN BETREFFEND
AUSTRALISCHE LEISTUNGEN

Artikel 6

(1) Hat eine Person, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, nach diesem Abkommen einen Antrag auf eine australische Leistung gestellt und ohne Anwendung dieses Abkommens

- a) eine Zeit als Einwohner Australiens zurückgelegt, die kürzer ist als die für einen Anspruch dieser Person auf eine Leistung nach den australischen Rechtsvorschriften vorgesehene Zeit, und
- b) eine Wohnsitzzeit in Australien im erwerbsfähigen Alter zurückgelegt, die ebensolange wie oder länger als die nach Absatz 4 in bezug auf diese Person bestimmte Mindestzeit ist,

und hat diese Person eine Versicherungszeit in Österreich zurückgelegt, dann gilt diese Versicherungszeit in Österreich in bezug auf den Antrag auf diese australische Leistung ausschließlich in Anwendung dieses Artikels zur Erfüllung der nach den australischen Rechtsvorschriften für diese Leistung vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen als Zeit, während der diese Person Einwohner Australiens war.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 in bezug auf eine Person, die

- a) Einwohner Australiens während einer ununterbrochenen Zeit war, die kürzer ist als die nach den australischen Rechtsvorschriften für einen Anspruch dieser Person auf eine Leistung vorgesehene ununterbrochene Mindestzeit, und

Agreement for an Australian benefit except for not being an Australian resident and in Australia on the date on which the claim for that benefit is lodged but:

- (i) is an Australian resident or residing in the territory of Austria or a third State with which Australia has concluded an agreement on social security that includes provisions for cooperation in the assessment and determination of claims for benefits; and
- (ii) is in Australia, or in the territory of Austria or that third State,
that person shall be deemed, for the purpose of lodging that claim, to be an Australian resident and in Australia on that date.

(5) As regards the Austrian legislation, paragraph 1 shall not apply to the compensatory supplement (Ausgleichszuläge).

PART II

PROVISIONS CONCERNING AUSTRALIAN
BENEFITS

Article 6

(1) Where a person to whom this Agreement applies has claimed an Australian benefit under this Agreement and has, without the application of this Agreement, accumulated:

- (a) a period as an Australian resident that is less than the period required to qualify him or her, on that ground, under the legislation of Australia for a benefit; and
- (b) a period of Australian working life residence equal to or greater than the minimum period identified in accordance with paragraph 4 for that person

and has accumulated a period of insurance in Austria, then for the purposes of a claim for that Australian benefit, that period of insurance in Austria shall be deemed, only for the purposes of this Article for meeting any period required for qualification for that benefit set out in the legislation of Australia, to be a period in which that person was an Australian resident.

(2) For the purposes of paragraph 1, where a person:

- (a) has been an Australian resident for a continuous period which is less than the minimum continuous period required by the legislation of Australia for entitlement of that person to a benefit; and

b) eine Versicherungszeit in Österreich in zwei oder mehreren getrennten Zeiträumen zurückgelegt hat, deren Gesamtdauer der in Buchstabe a genannten Mindestdauer entspricht oder diese übersteigt, gilt die Gesamtdauer der Versicherungszeiten in Österreich als eine ununterbrochene Zeit.

(3) Deckt sich eine Zeit einer Person als Einwohner Australiens mit einer Versicherungszeit in Österreich, so ist bei Anwendung dieses Artikels dieser Zeitraum von Australien nur als Zeit als Einwohner Australiens zu berücksichtigen.

(4) Die nach Absatz 1 zu berücksichtigende Mindestwohnsitzzeit wird wie folgt festgelegt:

- a) sie beträgt in bezug auf eine australische Leistung, die einer Person gebührt, die kein Einwohner Australiens ist, zwölf Monate, wovon mindestens sechs Monate ununterbrochen zurückgelegt worden sein müssen;
- b) in bezug auf eine australische Leistung, die einer Person gebührt, die Einwohner Australiens ist, ist keine Mindestwohnsitzzeit erforderlich.

(5) In bezug auf einen Antrag einer Person auf eine Pension, die verwitweten Personen gebühren, gilt jeder Zeitraum, in dem der Partner dieser Person eine Versicherungszeit in Österreich zurückgelegt hat, als von dieser Person zurückgelegte Versicherungszeit in Österreich; haben die Person und ihr Partner in einem Zeitraum beide eine Versicherungszeit in Österreich zurückgelegt, so ist dieser Zeitraum nur einfach zu berücksichtigen.

(b) has accumulated a period of insurance in Austria in two or more separate periods that equals or exceeds in total the minimum period referred to in subparagraph (a), the total of the periods of insurance in Austria shall be deemed to be one continuous period.

(3) For all purposes of this Article, where a period by a person as an Australian resident and a period of insurance in Austria coincide, the period of coincidence shall be taken into account once only by Australia as a period as an Australian resident.

(4) The minimum period of residence in Australia to be taken into account for the purposes of paragraph 1 shall be as follows:

- (a) for the purposes of an Australian benefit that is payable to a person who is not an Australian resident, the minimum period shall be twelve months of which at least six months must be continuous; and
- (b) for the purposes of an Australian benefit that is payable to an Australian resident, no minimum.

(5) For the purposes of a claim by a person for a pension payable to a widowed person, that person shall be deemed to have accumulated a period of insurance in Austria for any period for which his or her partner accumulated a period of insurance in Austria but any period during which the person and his or her partner both accumulated a period of insurance in Austria shall be taken into account once only.

Artikel 7

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 wird der Betrag der einer Person, die sich außerhalb Australiens aufhält, nach diesem Abkommen oder auf andere Weise gebührenden australischen Leistung nach den australischen Rechtsvorschriften berechnet, wobei bei der Berücksichtigung der Einkünfte dieser Person für die Berechnung des Betrages der australischen Leistung nur ein Teilbetrag der an diese Person gezahlten österreichischen Leistung als Einkünfte heranzuziehen ist. Dieser Teilbetrag wird durch Vervielfachung der Anzahl ganzer Monate (höchstens 300), die von dieser Person während einer Wohnsitzzeit in Australien im erwerbsfähigen Alter zurückgelegt worden sind, mit dem Betrag der österreichischen Leistung und Teilung dieses Ergebnisses durch 300 errechnet.

(2) Anspruch auf die im Absatz 1 festgelegte begünstigende Berücksichtigung von Einkünften hat eine Person nur für den Zeitraum, während dem der Betrag der australischen Leistung dieser Person nach den australischen Rechtsvorschriften im Zeitenverhältnis gekürzt wird.

Article 7

(1) Subject to paragraph 2, where an Australian benefit is payable whether by virtue of this Agreement or otherwise to a person who is outside the territory of Australia, the rate of that benefit shall be determined according to the legislation of Australia but when assessing the income of that person for the purposes of calculating the rate of the Australian benefit only a proportion of any Austrian benefit which is received by that person shall be regarded as income. That proportion shall be calculated by multiplying the number of whole months accumulated by that person in a period of Australian working life residence (not exceeding 300) by the amount of that Austrian benefit and dividing that product by 300.

(2) A person referred to in paragraph 1 shall only be entitled to receive the concessional assessment of income described in that paragraph for any period during which the rate of that person's Australian benefit is proportionalised under the legislation of Australia.

459 der Beilagen

7

(3) Gebührt eine australische Leistung nach diesem Abkommen oder auf andere Weise einer Person, die sich in Österreich aufhält, so wird eine von Österreich an diese Person gezahlte Ausgleichszulage, Sozialhilfe oder vergleichbare einkommensabhängige Zahlung von Australien bei der Berechnung des Einkommens dieser Person in Anwendung der australischen Rechtsvorschriften oder dieses Abkommens außer Betracht gelassen.

(4) Unbeschadet des Absatzes 5 wird der Betrag der einer Person, die sich in Australien aufhält, nur auf Grund dieses Abkommens gebührenden australischen Leistung auf folgende Weise festgestellt:

- a) Das Einkommen dieser Person wird nach den australischen Rechtsvorschriften unter Außerachtlassung der von dieser Person bezogenen österreichischen Leistung berechnet.
- b) Der Betrag der von dieser Person bezogenen österreichischen Leistung wird vom Höchstbetrag dieser australischen Leistung abgezogen.
- c) Auf die unter Buchstabe b errechnete Restleistung wird die nach den australischen Rechtsvorschriften vorgesehene Berechnungsmethode angewendet, wobei als Einkommen dieser Person der unter Buchstabe a errechnete Betrag heranzuziehen ist.

(5) Ist der Betrag der nach Absatz 4 berechneten Leistung geringer als der Betrag dieser Leistung, der nach den Absätzen 1, 2 und 3 gebühren würde, wenn sich die betreffende Person außerhalb Australiens aufhalten würde, so wird der erstgenannte Betrag auf den letztgenannten Betrag erhöht.

(6) Bezieht eine verheiratete Person oder sowohl diese Person als auch ihr Partner eine österreichische Leistung oder österreichische Leistungen, so werden beide Personen für die Anwendung des Absatzes 4 und der australischen Rechtsvorschriften so behandelt, als würden sie jeweils die Hälfte des Betrages dieser Leistung oder der Summe dieser beiden Leistungen beziehen.

(7) Bei Anwendung des Absatzes 5 ist zu folgenden Zeitpunkten ein Vergleich der Beträge der Leistung durchzuführen:

- a) am Tag des ersten Pensionszahlungstages nach jenem Tag, ab dem die Leistung gebührt, und
- b) jährlich jeweils zu diesem Pensionszahlungstag, solange die betreffende Person Anspruch auf die Leistung hat.

Bei diesem Vergleich ist die Anzahl der von der Person zurückgelegten Monate der Wohnsitzzeit in Australien im erwerbsfähigen Alter am Tag, an dem der Vergleich durchzuführen ist, zu berücksichtigen.

(3) Where an Australian benefit is payable by virtue of this Agreement or otherwise to a person who is in Austria, any compensatory supplement or social assistance and similar means-tested payment paid by Austria to that person shall be disregarded by Australia in computing that person's income for the purposes of the legislation of Australia or the application of this Agreement.

(4) Subject to the provisions of paragraph 5, where an Australian benefit is payable only by virtue of this Agreement to a person who is in Australia, the rate of that benefit shall be determined by:

- (a) calculating that person's income according to the legislation of Australia but disregarding in that calculation the Austrian benefit received by that person;
- (b) deducting the amount of the Austrian benefit received by that person from the maximum rate of that Australian benefit; and
- (c) applying to the remaining benefit obtained under subparagraph (b) the relevant rate calculation set out in the legislation of Australia, using as the person's income the amount calculated under subparagraph (a).

(5) Where the rate of a benefit calculated in accordance with paragraph 4 is less than the rate of that benefit which would be payable under paragraphs 1, 2 and 3 if the person concerned were outside Australia, the first-mentioned rate shall be increased to an amount equivalent to the second-mentioned rate.

(6) Where a married person is, or both that person and his or her partner are, in receipt of an Austrian benefit or benefits, each of them shall be deemed, for the purposes of paragraph 4 and for the legislation of Australia, to be in receipt of one half of either the amount of that benefit or total of both of those benefits, as the case may be.

(7) For the purposes of paragraph 5, a comparison of the rates of the benefits shall be made as at:

- (a) the date of the first pension pay day occurring after the date from which the benefit is payable; and
- (b) each anniversary of that pension pay day for so long as the person concerned is entitled to the benefit;

using, in that comparison, the number of months of the period of Australian working life residence accumulated by the person at the date as at which the comparison is made.

Artikel 8

Eine Person, die von Australien eine australische Leistung bezieht, weil der Partner dieser Person auf Grund des Abkommens eine andere australische Leistung bezieht, wird für die Anwendung dieses Abkommens so behandelt, als würde sie die erstgenannte Leistung auf Grund des Abkommens beziehen.

Article 8

A person who receives from Australia an Australian benefit due to the fact that the partner of that person receives, by virtue of this Agreement, another Australian benefit shall, for the purpose of this Agreement, be deemed to receive that first-mentioned benefit by virtue of this Agreement.

ABSCHNITT III**BESTIMMUNGEN BETREFFEND
ÖSTERREICHISCHE LEISTUNGEN****Artikel 9**

Hat eine Person Versicherungszeiten in Österreich und Wohnsitzzeiten in Australien im erwerbsfähigen Alter zurückgelegt, so sind diese Zeiten für den Erwerb eines österreichischen Leistungsanspruches zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

PART III**PROVISIONS CONCERNING AUSTRIAN
BENEFITS****Article 9**

If a person has completed periods of insurance in Austria and periods of Australian working life residence, those periods, insofar as they do not overlap, shall be added together for the purpose of qualification for an Austrian benefit.

Artikel 10

(1) Beanspruchen eine Person, die Versicherungszeiten in Österreich und Wohnsitzzeiten in Australien im erwerbsfähigen Alter zurückgelegt hat, oder ihre Hinterbliebenen Leistungen, so hat der zuständige österreichische Träger die Leistungen auf folgende Weise festzustellen:

- a) Der Träger hat nach den österreichischen Rechtsvorschriften festzustellen, ob die betreffende Person unter Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 9 Anspruch auf die Leistung hat.
- b) Besteht ein Anspruch auf eine Leistung, so hat der Träger zunächst den theoretischen Betrag der Leistung zu berechnen, die zustehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Zeiten ausschließlich nach den österreichischen Rechtsvorschriften erworben worden wären. Ist der Betrag der Leistung von der Versicherungsdauer unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag.
- c) Sodann hat der Träger die geschuldete Teilleistung auf der Grundlage des nach Buchstaben b errechneten Betrages nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Zeiten besteht.

(2) Erreichen die nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten insgesamt nicht zwölf Monate, so ist nach diesen

Article 10

(1) If a person who has completed periods of insurance in Austria and periods of Australian working life residence, or the survivor of such a person, is claiming a benefit, the competent institution for Austria shall determine the amount of the benefit in the following manner:

- (a) the institution shall determine, in accordance with the Austrian legislation, whether the person concerned has an entitlement to a benefit by adding together the periods as provided in Article 9;
- (b) if entitlement to a benefit is determined to exist, the institution shall first calculate the theoretical amount of the benefit which would be payable if all the periods completed under the legislation of both Parties had been completed exclusively under the Austrian legislation; in cases where the amount of the benefit is independent of the duration of the period of insurance, this amount shall be taken to be the theoretical amount; and
- (c) the institution shall then calculate the partial benefit payable on the basis of the amount calculated in accordance with the provisions of subparagraph (b) in proportion to the ratio between the duration of the periods of insurance to be taken into consideration under the Austrian legislation and the total duration of the periods to be taken into consideration under the legislation of both Parties.

(2) Where the periods of insurance to be taken into consideration under the Austrian legislation for the purpose of calculating the amount of a benefit are in aggregate less than twelve months, no benefit

459 der Beilagen

9

Rechtsvorschriften keine Leistung zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch auf diese Leistung nach den österreichischen Rechtsvorschriften ausschließlich auf Grund der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten erworben wurde.

under that legislation shall be paid. However, the preceding sentence shall not apply if the entitlement to that benefit has been acquired under the Austrian legislation exclusively on the basis of periods of insurance completed under that legislation.

Artikel 11

Der zuständige österreichische Träger hat die Artikel 9 und 10 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Für die Feststellung des leistungszuständigen Trägers sind ausschließlich österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen.
2. Wohnsitzzeiten in Australien im erwerbsfähigen Alter, während derer die Person unselbständig oder selbständig erwerbstätig war, gelten als Beitragszeiten.
3. Die Artikel 9 und 10 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.
4. Bei der Durchführung des Artikels 10 Absatz 1 gilt folgendes:
 - a) Als neutrale Zeiten gelten Zeiten, während derer der Versicherte einen Anspruch auf eine Alters- oder Invaliditätspension nach den australischen Rechtsvorschriften hatte.
 - b) Die Bemessungsgrundlage ist nur aus den österreichischen Versicherungszeiten zu bilden.
 - c) Beiträge zur Höherversicherung, der knappschaftliche Leistungszuschlag, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage haben außer Ansatz zu bleiben.
5. Bei der Durchführung des Artikels 10 Absatz 1 Buchstaben b und c sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten sich deckende Zeiten so zu berücksichtigen, als würden sie sich nicht zeitlich decken.
6. Übersteigt bei der Durchführung des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe c die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Zeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teilpension nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.
7. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c; Artikel 13 ist entsprechend anzuwenden.

Article 11

The competent Austrian institution shall apply Articles 9 and 10 according to the following rules:

1. In determining the institution responsible for paying a benefit, only periods of insurance in Austria shall be taken into consideration.
2. Periods of Australian working life residence, during which the person concerned was employed or self-employed, shall be treated as periods of contributions.
3. Articles 9 and 10 shall apply neither to the conditions of entitlement to nor to the payment of the miners' long service allowance under the miners' pension insurance.
4. For the application of paragraph 1 of Article 10, the following shall apply:
 - (a) periods during which the insured person has been entitled to an age pension or invalid pension under the legislation of Australia shall be treated as if they were neutral periods;
 - (b) the basis of assessment shall be determined exclusively on periods of insurance in Austria;
 - (c) the contributions for supplementary insurance as well as the miners' supplementary benefit, the helpless person's allowance and the compensatory supplement shall be disregarded.
5. For the application of subparagraph 1 (b) and (c) of Article 10, overlapping periods under the legislation of the two Parties shall be taken into consideration as if they did not overlap.
6. If, for the application of subparagraph 1 (c) of Article 10, the total duration of the periods to be taken into consideration under the legislation of both Parties exceeds the maximum number of months of insurance specified under the Austrian legislation for the calculation of the rate of increments, the partial pension payable shall be calculated in proportion to the ratio between the duration of the periods of insurance to be taken into consideration under the Austrian legislation and the above-mentioned maximum number of months of insurance.
7. For the calculation of the helpless person's allowance, subparagraph 1 (b) and (c) of Article 10 shall apply; Article 13 shall apply accordingly.

8. Der nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung, den knappschaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage.
9. Hängt die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so sind von den australischen Wohnsitzzeiten nur jene zu berücksichtigen, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.
10. Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 13 ist entsprechend anzuwenden.
8. The amount calculated according to subparagraph 1 (c) of Article 10 shall be increased, where applicable, by the increments for contributions for supplementary insurance as well as the miners' supplementary benefit, the helpless person's allowance and the compensatory supplement.
9. If the award of benefits under the miners' pension insurance depends on the completion of essentially mining activities, within the meaning of the Austrian legislation, in specific undertakings, then only those periods of Australian working life residence during which the person was employed in a similar occupation in similar undertakings shall be taken into consideration.
10. The special payments shall be payable in the same amount as the Austrian partial benefit; Article 13 shall apply accordingly.

Artikel 12

(1) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 9 ein Anspruch auf Leistung, so hat der zuständige österreichische Träger die allein auf Grund der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gebührende Leistung zu gewähren, solange ein entsprechender Leistungsanspruch nach den australischen Rechtsvorschriften nicht besteht.

(2) Eine nach Absatz 1 festgestellte Leistung ist nach Artikel 10 neu festzustellen, wenn ein entsprechender Leistungsanspruch nach den australischen Rechtsvorschriften entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginnes der Leistung nach den australischen Rechtsvorschriften. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Artikel 13

Hat eine Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 9 Anspruch auf Leistung und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c errechneten österreichischen Leistung und der entsprechenden australischen Leistung, so hat der zuständige österreichische Träger seine so berechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen dieser Summe und der Leistung, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

Article 12

(1) Where entitlement to a benefit exists under the Austrian legislation without the application of Article 9, the competent Austrian institution shall pay the pension which would be payable exclusively on the basis of the periods of insurance to be taken into consideration under that legislation, provided there is no entitlement to a corresponding benefit under the legislation of Australia.

(2) The pension determined in accordance with paragraph 1 shall be recalculated in accordance with the provisions of Article 10 as soon as entitlement arises to a corresponding benefit under the legislation of Australia. This recalculation shall have effect from the date on which the benefit under the legislation of Australia becomes payable. The irrevocability of previous decisions shall not prevent this recalculation.

Article 13

If a person is entitled to a benefit under the Austrian legislation without the application of Article 9, and if such a benefit would be greater than the total of the Austrian benefit calculated in accordance with subparagraph 1 (c) of Article 10 and the corresponding Australian benefit, the competent Austrian institution shall pay, as the partial benefit, its benefit so calculated increased by the difference between such total and the benefit which would be payable if the Austrian legislation alone were applied.

ABSCHNITT IV
VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN UND
VERWALTUNGSHILFE

Artikel 14

Einreichung von Schriftstücken

(1) Der Tag, an dem ein Antrag, eine Erklärung oder ein Rechtsmittel betreffend die Feststellung oder die Zahlung einer Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung des anderen Vertragsstaates eingereicht wird, gilt in bezug auf alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten als Tag der Einreichung dieses Schriftstückes bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung des ersten Vertragsstaates.

(2) Ein Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, auf die der Antragsteller Anspruch haben könnte, wenn er bei der Antragstellung angibt, daß die Person, auf Grund deren Versicherungslaufbahn die Leistung beantragt wird, nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates in Betracht kommende Wohnsitzzeiten oder Versicherungszeiten zurückgelegt hat, und wenn

- a) der Antrag beim Träger des anderen Vertragsstaates gestellt wird, oder
- b) der Antrag beim Träger des ersten Vertragsstaates gestellt wird und dieser Träger den Antrag innerhalb von drei Monaten nach dessen Einreichung bei diesem Träger an den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates übermittelt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat die in Anspruch genommene Stelle diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel unverzüglich der entsprechenden zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaates zu übermitteln.

Artikel 15

Vorschüsse und Überbezüge

(1) Hat ein österreichischer Träger einen Vorschuß gezahlt, und ist für denselben Zeitraum eine Nachzahlung einer entsprechenden Leistung nach den australischen Rechtsvorschriften zu gewähren, hat der zuständige australische Träger den als Vorschuß gezahlten Betrag von dieser Nachzahlung einzubehalten und den einbehaltenen Betrag an den österreichischen Träger zu überweisen. Hat ein österreichischer Träger für einen Zeitraum, für den der zuständige australische Träger nachträglich eine entsprechende Leistung zu erbringen hat, eine höhere als die gebührende

PART IV
MISCELLANEOUS AND ADMINISTRATIVE
PROVISIONS

Article 14

Lodgement of Documents

(1) The date on which a claim, notice or appeal concerning the determination or payment of a benefit under the legislation of a Party is lodged with an authority, institution or other competent body of the other Party shall be treated, for all purposes concerning the matter to which it relates, as the date of lodgement of that document with an authority, institution or other competent body of the first Party.

(2) Any claim for a benefit under the legislation of a Party shall be considered to be a claim for the corresponding benefit under the legislation of the other Party for which the applicant may be qualified if the applicant provides information at the time of claim indicating that the person on whose record benefits are claimed has completed relevant periods of residence or of insurance under the legislation of the other Party and:

- (a) the claim is lodged with the institution of the other Party; or
- (b) the claim is lodged with the institution of the first Party and that institution sends the claim within three months of its lodgement with that institution to the competent institution of the other Party.

(3) In the cases to which paragraphs 1 and 2 of this Article apply, the body to which the submission has been made shall forward the claim, notice or appeal without delay to the corresponding competent body of the other Party.

Article 15

Advance Payments and Overpayments

(1) Where an Austrian institution has made an advance payment to a person for any period and arrears of a corresponding benefit become payable for the same period under the legislation of Australia, the competent institution of Australia shall deduct from those arrears the amount paid by way of advance payment and shall transfer the amount so deducted to the Austrian institution. Where an Austrian institution has overpaid a benefit for any period for which the competent institution of Australia afterwards becomes liable to pay a corresponding benefit, the overpayment shall be

Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag als Vorschuß im Sinne des ersten Satzes.

- (2) a) Wird einer Person eine österreichische Leistung gezahlt, oder gebührt einer Person eine solche Leistung in bezug auf einen vergangenen Zeitraum,
 b) wurde für die Gesamtheit oder einen Teil dieses Zeitraumes dieser Person eine australische Leistung gezahlt, und
 c) wäre der Betrag der australischen Leistung gekürzt worden, wenn die österreichische Leistung während dieses Zeitraumes gezahlt worden wäre,
 so
 d) ist der Betrag der australischen Leistung, der bei laufender Zahlung der österreichischen Leistung im Sinne des Buchstaben a während des vergangenen Zeitraumes nicht gezahlt worden wäre, eine Schuld dieser Person gegenüber dem Commonwealth von Australien, und
 e) kann Australien nach den australischen Rechtsvorschriften feststellen, daß der Betrag oder jeder Teil dieser Schuld von den dieser Person gebührenden zukünftigen Zahlungen der australischen Leistung abgezogen wird.

(3) Hat ein österreichischer Träger die Leistung im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a noch nicht an die Person gezahlt, so

- a) hat der österreichische Träger auf Ersuchen der zuständigen australischen Behörde den zur Begleichung der Schuld im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe d erforderlichen Betrag der Leistung an den zuständigen australischen Träger zu überweisen und den Rest an die Person zu zahlen, und
 b) kann ein Differenzbetrag von der zuständigen australischen Behörde nach Absatz 2 Buchstabe e hereingebracht werden.

Artikel 16

Zahlung der Leistungen

(1) Die nach diesem Abkommen leistungspflichtigen Träger eines Vertragsstaates können Leistungen mit befreiender Wirkung in der Währung dieses Vertragsstaates erbringen.

(2) Eine auf Grund dieses Abkommens von einem Vertragsstaat zu zahlende Leistung ist von diesem Vertragsstaat ohne Abzüge für Verwaltungskosten zu zahlen.

Artikel 17

Verwaltungsvereinbarungen und gegenseitige Hilfe

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben die zur Durchführung dieses Abkommens

regarded, for the purpose of the first sentence, as an advance payment.

(2) Where

- (a) an Austrian benefit is paid or payable to a person in respect of a past period;
 (b) for all or part of that period, an Australian benefit has been paid to that person; and
 (c) the amount of the Australian benefit would have been reduced had the Austrian benefit been paid during that period;
 then

(d) the amount of the Australian benefit that would not have been paid had the Austrian benefit described in subparagraph (a) been paid on a periodical basis throughout that past period, shall be a debt due by that person to the Commonwealth of Australia; and

(e) Australia may determine according to the legislation of Australia that the amount or any part of that debt may be deducted from future payments of Australian benefit payable to that person.

(3) Where an Austrian institution has not yet paid the benefit described in subparagraph 2 (a) to the person:

- (a) the Austrian institution shall, at the request of the competent authority of Australia pay the amount of the benefit necessary to meet the debt described in subparagraph 2 (d) to the competent institution of Australia and shall pay any excess to the person; and
 (b) any shortfall may be recovered by the competent authority of Australia under subparagraph 2 (e).

Article 16

Payment of Benefits

(1) The benefit-paying institution of a Party may discharge its obligations under this Agreement in the national currency of that Party.

(2) A benefit payable by a Party by virtue of this Agreement shall be paid by that Party without deduction for administrative fees and charges.

Article 17

Administrative Arrangements and Mutual Assistance

(1) The competent authorities of the Parties shall, by means of an Arrangement, establish the

notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung zu regeln.

(2) Die zuständigen Behörden haben einander über Gesetze, die die Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaates ändern, ergänzen oder ersetzen, zu unterrichten.

(3) Für die Anwendung der im Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens haben die zuständigen Behörden und Träger der Vertragsstaaten einander einschließlich der Übermittlung jeglicher Informationen zu unterstützen und wie bei der Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu handeln. Diese Amtshilfe ist mit Ausnahme der Barauslagen kostenlos.

(4) Die Vorschriften eines Vertragsstaates über die Verschwiegenheitspflicht sind auf Auskünfte über eine Person, die auf Grund des Abkommens übermittelt werden, anzuwenden. Solche Auskünfte sind ausschließlich für die Anwendung des Abkommens oder der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zu verwenden.

(5) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen zu errichten.

(6) Die Träger und die zuständige Behörde eines Vertragsstaates dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.

(7) Verlangt der zuständige Träger eines Vertragsstaates, daß sich ein Antragsteller oder Berechtigter, der sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, einer ärztlichen Untersuchung unterzieht, so ist diese auf Ersuchen dieses Trägers vom Träger des anderen Vertragsstaates auf dessen Kosten zu veranlassen oder durchzuführen.

Artikel 18

Befreiung von Steuern und Beglaubigungen

(1) Jede in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung.

administrative measures necessary for the application of this Agreement.

(2) The competent authorities shall inform each other of laws that amend, supplement or replace the legislation of their respective Parties.

(3) The competent authorities and institutions of the Parties shall assist each other, including by the communication of any information, in applying the legislation specified in Article 2 and this Agreement, as if they were applying their own legislation. With the exception of cash expenditures relating thereto, such assistance shall be provided free of charge.

(4) The laws of a Party concerning confidentiality shall apply to any information about an individual which is transmitted in accordance with this Agreement to that Party by the other Party. Such information shall be used only for purposes of applying this Agreement or the legislation of a Party.

(5) The competent authorities of the Parties shall, in order to facilitate the application of this Agreement, particularly for the creation of a simple and fast liaison between the institutions concerned, establish liaison agencies.

(6) The institutions and the competent authority of one Party may not reject claims or other documents submitted to them by reason only of the fact that they are written in an official language of the other Party.

(7) If the competent institution of one Party requires an applicant or beneficiary who lives in the territory of the other Party to undergo a medical examination, such examination shall, at the request of that institution, be arranged or carried out by the institution of the latter Party at its expense.

Article 18

Exemption from Taxes and from Authentication

(1) Any exemption or reduction provided for in the legislation of one Party for taxes, stamp duty, legal dues or registration fees for certificates or documents which have to be submitted for the application of this legislation shall be extended also to the respective certificates or documents which must be submitted for the application of this Agreement or the legislation of the other Party.

(2) Documents and certificates of any kind which must be submitted for the application of this Agreement shall not require authentication.

Artikel 19**Streitbeilegung**

(1) Jede Streitigkeit, die sich aus der Anwendung dieses Abkommen ergibt, ist soweit wie möglich einvernehmlich zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zu regeln.

(2) Kann die Streitigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden werden, so kann sie auf Verlangen eines jeden Vertragsstaates zur verbindlichen Entscheidung einer Schiedskommission unterbreitet werden, deren Zusammensetzung und Verfahren zwischen den beiden Vertragsstaaten vereinbart wird.

**ABSCHNITT V
ÜBERGANGS- UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 20**Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen sind auch Versicherungszeiten in Österreich und Zeiten als Einwohner Australiens zu berücksichtigen, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind, soweit früher festgestellte Ansprüche nicht durch einmalige Leistungen abgegolten worden sind. Wird in solchen Fällen der Antrag auf eine Leistung, die erst auf Grund dieses Abkommens gebührt, innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingebracht, so ist die Leistung vom Inkrafttreten dieses Abkommens an festzustellen und zu gewähren, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten bestimmt wird.

(4) Unbeschadet der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates hat dieses Abkommen keine Verminderung von Leistungen zur Folge, auf die bereits vor seinem Inkrafttreten Anspruch bestanden hat.

Artikel 21**Schutz bestehender Rechte**

Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden

Article 19**Resolution of Difficulties**

(1) Disagreements arising in connection with the application of this Agreement shall, as far as possible, be resolved by mutual agreement between the competent authorities of the Parties.

(2) If any such disagreement has not been resolved within a period of six months, either Party may submit the matter to binding arbitration by an arbitral body whose composition and procedure shall be agreed upon by the Parties.

**PART V
TRANSITIONAL AND FINAL PROVISIONS**

Article 20**Transitional Provisions**

(1) This Agreement shall not establish any entitlement to payment of a benefit for a period before its entry into force.

(2) In determining entitlement to a benefit under this Agreement, periods of insurance in Austria and periods as an Australian resident completed before the entry into force of this Agreement shall also be taken into consideration.

(3) Subject to paragraph 1, this Agreement shall also apply to contingencies which are relevant to an entitlement which occurred before its entry into force, insofar as previously determined entitlements have not been settled by lump-sum payments. If in such cases the claim for a benefit which is payable only by virtue of this Agreement is submitted within one year from the date of entry into force of this Agreement, the benefit shall be determined and paid from that date; otherwise the benefit shall be paid from the date determined under the legislation of each Party.

(4) Subject to the legislation of either Party this Agreement shall not result in any reduction in the amount of any benefit to which entitlement was established prior to its entry into force.

Article 21**Protection of Existing Rights**

This Agreement shall not affect any existing rights under Austrian legislation of any person who has suffered disadvantages in the field of social security because of political or religious reasons or by reason of descent.

Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 22

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monates nach Ablauf des Monates in Kraft, in dem zwischen den Vertragsstaaten auf diplomatischem Weg Noten ausgetauscht werden, die bescheinigen, daß alle für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 3 bleibt dieses Abkommen bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Tag in Kraft, an dem ein Vertragsstaat vom anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg eine schriftliche Mitteilung über die Kündigung dieses Abkommens erhält.

(3) Im Falle eines Ausserkrafttretens des Abkommens nach Absatz 2 bleibt das Abkommen in bezug auf alle Personen wirksam, die

- a) am Tag des Ausserkrafttretens eine Leistung auf Grund dieses Abkommens beziehen; oder
- b) vor Ende der in diesem Absatz genannten Frist einen Antrag auf eine Leistung gestellt haben und diese Leistung auf Grund dieses Abkommens beziehen würden.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Canberra, am 1. April 1992 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei die beiden Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Walter Hietsch

Für Australien:

Neal Blewett

Article 22

Entry into Force and Termination

(1) This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month in which notes are exchanged by the Parties through the diplomatic channel notifying each other that all matters as are necessary to give effect to this Agreement have been finalised.

(2) Subject to paragraph 3, this Agreement shall remain in force until the expiration of twelve months from the date on which either Party receives from the other written notice through the diplomatic channel of the intention of the other Party to terminate this Agreement.

(3) In the event that this Agreement is terminated in accordance with paragraph 2, the Agreement shall continue to have effect in relation to all persons who:

- (a) at the date of termination, are in receipt of benefits; or
- (b) prior to the expire of the period referred to in that paragraph, have lodged claims for, and would be entitled to receive, benefits; by virtue of this Agreement.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorised thereto by their respective Governments, have signed this Agreement.

DONE in two copies at Canberra this first day of April, 1992 in the German and English languages, each text being equally authoritative.

For the Republic of Austria:

Walter Hietsch

For Australia:

Neal Blewett

VORBLATT**Problem:**

Die Soziale Sicherheit von Personen, die in Österreich und in Australien Versicherungszeiten zurückgelegt haben, ist im Bereich der Pensionsversicherung allein auf Grund der jeweils national geltenden Rechtsvorschriften nicht hinreichend gewährleistet.

Ziel und Inhalt:

Durch das vorliegende Abkommen wird ein umfassender Schutz im Bereich der Pensionsversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch, die Leistungsfeststellung entsprechend dem jeweiligen Zeitenverhältnis und den Leistungsexport sichergestellt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Hinsichtlich von Abkommen über Soziale Sicherheit mit Drittstaaten stehen keine EG-Vorschriften in Kraft.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende österreichisch-australische Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit enthält gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in dem Abkommen nicht enthalten.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Abkommens ist zu bemerken, daß aus der Durchführung des Abkommens dem Bund keine Vermehrung des Personalaufwandes erwachsen wird. Bezüglich des Sachaufwandes des Bundes ist festzustellen, daß im Bereich der Pensionsversicherung das Ausmaß eines allfälligen Pensionsmehraufwandes im vorhinein weder bestimmbar noch abschätzbar, im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger aber zweifellos im Hinblick auf die geringe Fluktuation von erwerbstätigen Personen zwischen den beiden Vertragsstaaten ohne Bedeutung ist. Der Beitrag des Bundes zu den einzelnen Zweigen der Pensionsversicherung wird daher praktisch nicht berührt werden.

2. Werdegang des Abkommens

Unter Bedachtnahme auf die Größenordnung der Österreicherkolonie in Australien wurde der australischen Seite bereits in den frühen siebziger Jahren die Aufnahme von Verhandlungen betreffend ein Abkommen über Soziale Sicherheit vorgeschlagen. Auf australischer Seite wurden allerdings erst Mitte der achtziger Jahre die internen Voraussetzungen zum Abschluß solcher Abkommen geschaffen. Eine erste Fühlungnahme von Experten beider Staaten erfolgte im Rahmen einer Europareise einer australischen Expertendelegation im Dezember 1985. In drei weiteren Besprechungsrunden auf Expertenebene im November 1986, Dezember 1989 und April 1990 konnte grundsätzliches Einverneh-

men über den Entwurf eines Abkommens erzielt werden, der in der Folge in Österreich dem Begutachtungsverfahren unterzogen worden ist. Die im Rahmen dieses Verfahrens von einigen Stellen vorgebrachten Änderungsvorschläge wurden im Rahmen einer abschließenden Besprechungsrunde im April 1991 berücksichtigt. Diesbezüglich ist insbesondere auf die Erläuterungen im Besonderen Teil zu Art. 1 und Art. 7 Abs. 1 hinzuweisen.

3. Das Abkommen im allgemeinen

Im Hinblick auf das australische System der Sozialen Sicherheit ist Australien bemüht, vorerst nur im Bereich der Pensionsversicherung mit europäischen Staaten ein Abkommen über Soziale Sicherheit zu schließen. Das Abkommen sieht daher, wie auch die in letzter Zeit von Österreich mit außereuropäischen Ländern geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit (zB Abkommen mit Kanada und den USA), lediglich materielle Regelungen im Bereich der Pensionsversicherung vor. Die für die österreichische Seite maßgeblichen Regelungen des Abkommens entsprechen grundsätzlich den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen.

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen und legt im wesentlichen den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Pensionen fest.

Nachdem das australische Pensionsversicherungssystem ausschließlich aus dem Steueraufkommen finanziert wird und somit in Australien keine Regelungen betreffend die Versicherungspflicht vorgesehen sind (der Pensionsanspruch wird erst nach Antragstellung auf Grund der nachgewiesenen Wohnsitzzeiten geprüft), konnten in das Abkommen — im Unterschied zu allen übrigen bisher von Österreich geschlossenen Abkommen — keine Regelungen betreffend die anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgenommen werden.

Abschnitt II enthält die besonderen Bestimmungen in bezug auf die australischen Rechtsvorschriften

ten im Bereich der Pensionsversicherung. Zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen werden die nach den Rechtsvorschriften beider Staaten zurückgelegten Zeiten zusammengerechnet. Hinsichtlich der Leistungsberechnung sind — im Hinblick auf die Besonderheiten des australischen Pensionsversicherungssystems, das aus europäischer Sicht eher der Sozialhilfe als der Sozialversicherung zuordnerbar ist — unterschiedliche Berechnungsformeln vorgesehen, abhängig davon, ob der Berechtigte in Australien oder außerhalb Australiens wohnt.

Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen in bezug auf die österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Pensionsversicherung. Die Leistungsfeststellung erfolgt wie in allen übrigen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Zeiten entsprechend dem Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis).

Die **Abschnitte IV und V** enthalten verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

4. Übersicht über die vom Abkommen erfaßten Leistungen des australischen Systems der Pensionsversicherung

Die nachstehende Übersicht stellt im wesentlichen auf die zum 1. Juni 1991 geltende Rechtslage ab. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Devisenmittelkurs 1 Australischer Dollar (A\$) = 9,24 Schilling.

Organisation und Verwaltung

Die Leistungsfeststellung und die sonstigen administrativen Aufgaben werden von regionalen Ämtern unter der Leitung des Staatssekretärs beim Ministerium für Soziale Sicherheit wahrgenommen.

Finanzierung

Die Leistungen werden ausschließlich aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert.

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich gebühren Leistungen nur Personen, die bei der Antragstellung Einwohner Australiens sind (hierunter sind Personen, die in Australien wohnen, zu verstehen, sofern sie australische Staatsbürger oder Personen mit einer nicht nur vorübergehenden Einreisebewilligung oder einer Rückkehrbewilligung jeweils nach dem Einwanderungsgesetz 1958 sind) und sich im Zeitpunkt der Antragstellung auch physisch in Australien aufhal-

ten. Ausnahmen von dieser Voraussetzung sind lediglich für Personen vorgesehen, die Australien bereits vor dem 7. Mai 1973 verlassen haben und unter anderem vorher eine lange Wohnsitzdauer in Australien nachweisen können und die nach dem Ermessen des Staatssekretärs beim Ministerium für Soziale Sicherheit als bedürftig angesehen werden.

Ausgeschlossen vom Anspruch sind allerdings ehemalige Einwohner Australiens, die erneut Einwohner Australiens werden, innerhalb von 12 Monaten nach Rückkehr nach Australien einen Leistungsantrag stellen und innerhalb dieser Frist Australien wieder verlassen, für die Dauer des neuerlichen Auslandsaufenthalts.

Hinsichtlich der einzelnen Leistungen sind folgende besondere Voraussetzungen vorgesehen:

a) Alterspension

- Männer Vollendung des 65., Frauen Vollendung des 60. Lebensjahres;
- mindestens 10 Jahre ununterbrochener Einwohner Australiens unabhängig von der zeitlichen Lagerung dieser 10 Jahre (bei Unterbrechungen der Wohnsitzdauer gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die längste ununterbrochene Wohnsitzdauer 5 Jahre beträgt und insgesamt mehr als 10 Wohnsitzjahre vorliegen);

b) Invaliditätspension

- mindestens 85%ige Erwerbsunfähigkeit bzw. Blindheit (mindestens 50% der Erwerbsunfähigkeit müssen durch eine ständige physische oder psychische Regelmäßigkeit hervorgerufen worden sein);
- Vollendung des 16. Lebensjahres;
- grundsätzlich Eintritt des Versicherungsfalles während die Person Einwohner Australiens war (Ausnahme, wenn die Person mindestens 10 Jahre Einwohner Australiens war, bei Unterbrechungen gilt dieselbe Regelung wie bei der Alterspension);

c) Frauenpension

- Ehefrau einer Person, die eine Alters- oder Invaliditätspension bzw. eine Rehabilitationsbeihilfe bezieht;
- kein Bezug einer eigenen Alters- oder Invaliditätspension;

d) Pflegerpension

- ständige Hilfe und Pflege einer im gemeinsamen Haushalt lebenden schwer behinderten Person, die eine Alters- oder Invaliditätspension bzw. eine Rehabilitationsbeihilfe bezieht;
- kein Bezug einer eigenen Alters-, Invaliditäts- oder Frauenpension;

- e) Alleinerzieherpension
- unverheiratete Person bzw. verheiratete Person, deren Ehegemeinschaft nicht mehr besteht;
 - anspruchsbegründendes Kind (leibliches oder Adoptivkind, anderes Kind, das von der Person im wesentlichen betreut wird), das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist;
 - das Kind muß ein anspruchsbegründendes Kind geworden sein, als die Person Einwohner Australiens war;
 - bei verheirateten Personen müssen die persönlichen Voraussetzungen eingetreten sein, als die Person Einwohner Australiens war, oder die Person war vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre ununterbrochen Einwohner Australiens oder mindestens 10 Jahre unterbrochen Einwohner Australiens unabhängig von der zeitlichen Lagerung dieser 10 Jahre;
- f) Pension für die Witwen der Klasse B (diese Pension wird lediglich während eines Auslaufzeitraumes gewährt, sie wird durch die Beihilfe für verwitwete Personen abgelöst werden)
- Witwe oder Frau, die mit einem Mann vor seinem Tod mindestens 3 Jahre eine Lebensgemeinschaft geführt hat, geschiedene Frau, verheiratete Frau, deren Ehegemeinschaft nicht mehr besteht;
 - Vollendung des 50. Lebensjahres spätestens am 1. Juli 1987 und kein anspruchsbegründendes Kind für eine Alleinerzieherpension oder Vollendung des 45. Lebensjahres spätestens am 1. Juli 1987 und Wegfall einer Alleinerzieherpension, nachdem das anspruchsbegründende Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat;
 - im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes bzw. Lebensgefährten müssen jeweils beide Personen Einwohner Australiens gewesen sein oder die anspruchsberechtigte Person war vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre ununterbrochen Einwohner Australiens oder mindestens 10 Jahre unterbrochen Einwohner Australiens unabhängig von der zeitlichen Lagerung dieser 10 Jahre;
- g) Beihilfe für verwitwete Personen (diese Leistung gebührt für maximal 12 Wochen)
- Eintritt des Todes des Ehegatten bzw. Lebensgefährten nach dem 16. Februar 1989;
 - keine anspruchsbegründenden Kinder für eine Alleinerzieherpension;
 - im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes bzw. Lebensgefährten müssen jeweils

beide Personen Einwohner Australiens gewesen sein oder die anspruchsberechtigte Person war vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre ununterbrochen Einwohner Australiens oder mindestens 10 Jahre unterbrochen Einwohner Australiens unabhängig von der zeitlichen Lagerung dieser 10 Jahre.

Innerstaatliche Leistungsberechnung

Bei den angeführten Leistungen nach den australischen Rechtsvorschriften handelt es sich um Pauschalbeträge, die — periodisch aufgewertet — unabhängig von der Dauer der Zeiten als Einwohner Australiens und für alle Leistungen einheitlich gebühren.

Die wöchentliche Leistung beträgt:

- für eine alleinstehende Person: 301,60 A\$
- für eine verheiratete Person: 251,50 A\$
- Zuschlag für jedes Kind vor Vollendung des 13. Lebensjahres: 53 A\$
- Zuschlag für jedes Kind zwischen Vollendung des 13. und vor Vollendung des 15. Lebensjahres: 77,30 A\$
- Zuschlag für jedes Kind zwischen Vollendung des 15. und vor Vollendung des 24. Lebensjahres (Studenten): 34 A\$.

Auf die Pauschalbeträge werden sonstige Einkünfte bzw. Vermögen auf die im folgenden dargestellte Weise angerechnet: Sind parallel beide Anrechnungsarten anzuwenden, so gebührt der geringere Leistungsbetrag.

a) Anrechnung sonstiger Einkünfte:

Sonstige Einkünfte sind alle aus dem In- oder Ausland stammenden Einkünfte (wie zB Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Arbeit, ausländische Leistungen der Sozialen Sicherheit, sonstige ausländische Leistungen). Auf Grund einer entsprechenden Initiative Österreichs wurde das australische Gesetz allerdings dahin gehend geändert, daß jene Teile einer österreichischen Pension, die auf einer Begünstigung (zB §§ 500 ff. ASVG) beruhen, oder laufende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz nicht als Einkünfte behandelt werden. Eine Anrechnung kommt erst dann in Betracht, wenn die Summe der sonstigen wöchentlichen Einkünfte folgende Grenzen überschreitet:

- für eine alleinstehende Person: 80 A\$
- für ein Ehepaar gemeinsam: 140 A\$
- für jedes Kind vor Vollendung des 13. Lebensjahres zusätzlich: 24 A\$.

Die Hälfte der diese Beträge übersteigenden Einkünfte wird von den Pauschalbeträgen abgezogen, sodaß ab folgenden wöchent-

lichen Einkünften keine australische Leistung mehr gebührt:

- für eine alleinstehende Person: 683,20 A\$
- für ein Ehepaar gemeinsam: 1 146 A\$
- bei Kindern hängt der Betrag von der Höhe des altersbedingt gestaffelten Zuschlages ab.

b) Anrechnung von Vermögen:

Eine Anrechnung findet erst statt, wenn das Vermögen einer alleinstehenden Person 177 500 A\$ (bei Eigentümern eines Hauses 103 500 A\$) bzw. eines Ehepaares gemeinsam von 221 500 A\$ (bei Eigentümern eines Hauses 147 500 A\$) überschreitet. Von dem über diesen Betrag liegenden Vermögen werden pro 1 000 A\$ 2 A\$ vom wöchentlichen Leistungsbetrag abgezogen, sodaß bei einem Vermögen einer alleinstehenden Person von 253 000 A\$ (bei Eigentümern eines Hauses 179 000 A\$) bzw. eines Ehepaares gemeinsam von 347 500 A\$ (bei Eigentümern eines Hauses 273 500 A\$) keine Leistung mehr gebührt.

Zahlung der Leistungen ins Ausland

Verläßt eine Person Australien nach dem 1. Juli 1986, nachdem sie eine Leistung zuerkannt erhalten hat, für länger als 12 Monate, so wird diese Leistung wie folgt neu berechnet und gebührt weiterhin. Der Betrag der Leistung, die bei Wohnsitz in Australien gebühren würde, wird mit der Anzahl der Monate des Wohnsitzes in Australien zwischen der Vollendung des 16. und des 60. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Lebensjahres (maximal 300) multipliziert und durch 300 dividiert. Bei der Berechnung der Anzahl der Monate des Wohnsitzes in Australien können in bestimmten Fällen auch Monate des Wohnsitzes des Ehepartners berücksichtigt werden, falls dies für die Person günstiger ist. Alleinerzieherpensionen gebühren nur für 12 Monate des Auslandsaufenthalts, es sei denn, eine Frau wurde alleinstehend auf Grund des Todes ihres Ehemannes und beide waren Einwohner Australiens vor dem Tod des Ehemannes. Pflegepensionen gebühren nicht bei Auslandsaufenthalt.

II. Besonderer Teil

Die einzelnen Regelungen des Abkommens entsprechen — worauf bereits einleitend hingewiesen wurde — weitestgehend den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen, wie insbesondere den ebenfalls auf den Bereich der Pensionsversicherung eingeschränkten Abkommen mit Kanada, Irland und den USA. Im Hinblick auf die zu einem Großteil wortgleichen Regelungen wird in der Folge auf die

jeweils entsprechenden Regelungen der Abkommen mit Kanada (BGBl. Nr. 451/1987) und den USA (BGBl. Nr. 511/1991) verwiesen.

Zu Art. 1:

Dieser Artikel enthält die in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit üblichen Begriffsbestimmungen.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Österreichischen Arbeiterkammertag Bedenken gegen Abs. 1 lit. f vorgebracht, da auf Grund der australischen Rechtslage nicht sichergestellt sei, daß jede Beschäftigungszeit, während der Steuer zu zahlen ist, auch zu „Wohnsitzzeiten in Australien im erwerbsfähigen Alter“ führt. Wie in der Darstellung der australischen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen ausgeführt worden ist, ist hierfür grundsätzlich die Erteilung einer ständigen Aufenthaltsbewilligung erforderlich. Eine Überprüfung der maßgebenden Rechtslage ergab, daß sich hiedurch in der Praxis allerdings für die Betroffenen aus folgenden Gründen keine negativen Auswirkungen ergeben werden:

1. Im Hinblick auf die strengen australischen Einwanderungsgesetze werden bei längerer Beschäftigung (in der Regel über 6 Monate) ständige Aufenthaltsbewilligungen verlangt, sodaß diese Personen „Wohnsitzzeiten in Australien im erwerbsfähigen Alter“ erwerben.
2. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Australien werden Beschäftigungsbewilligungen nur in Sonderfällen erteilt. In diesen Sonderfällen fallen österreichische Arbeitnehmer in der Regel unter Art. 14 oder Art. 15 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 8. Juli 1986, BGBl. Nr. 480/1988, und sind daher von der Steuerpflicht in Australien befreit. Selbst in Fällen, in denen keine Steuerbefreiung nach den in Rede stehenden Abkommensbestimmungen gegeben ist, dürfte wegen der kurzfristigen Beschäftigung der Mindestbetrag der jährlichen Einkünfte, ab dem in Australien Steuerpflicht besteht, nicht erreicht werden, sodaß die bezahlte Steuer nach Beendigung der Tätigkeit in Australien refundiert wird.

Zu Art. 2:

Der im Abs. 1 normierte sachliche Geltungsbereich des Abkommens umfaßt auf österreichischer Seite die Pensionsversicherung sowohl der unselbstständig als auch der selbständig Erwerbstätigen mit

Ausnahme der nach allen bisher von Österreich geschlossenen Abkommen ausgenommenen Sonderversicherung für das Notariat.

Im Hinblick darauf, daß das vorliegende Abkommen keine Regelungen betreffend die anzuwendenden Rechtsvorschriften enthält, sind auch die in den in letzter Zeit geschlossenen und auf die Pensionsversicherung eingeschränkten Abkommen im Zusammenhang mit dem sachlichen Geltungsbereich vorgesehenen Regelungen zur Sicherstellung eines Vollversicherungsschutzes bei Zuordnung zu den österreichischen Rechtsvorschriften (zB Art. 2 Abs. 1 lit. a/ii des Abkommens mit Kanada) nicht erforderlich.

Auf australischer Seite werden die Alters-, Invalidentät-, Frauen- und Pflegerpensionen, Pensionen, die verwitweten Personen gebühren (Pensionen für Witwen der Klasse B und Alleinerzieherpensionen an verwitwete Personen), sowie die Beihilfe an verwitwete Personen erfaßt.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen den in den übrigen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen, wobei allerdings im Abs. 3 den Besonderheiten der australischen Rechtslage Rechnung getragen werden mußte, wonach jedes von Australien geschlossene Abkommen als Teil des nationalen Gesetzes kundzumachen ist.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel legt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, der wie zB die Abkommen mit Kanada, Irland und den USA ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alle Personen, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften versichert sind oder waren bzw. die Einwohner Australiens sind oder waren, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene umfaßt.

Zu Art. 4:

Die im Abs. 1 festgelegte Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen entspricht in Verbindung mit den im Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen den entsprechenden Regelungen in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird sichergestellt, daß die Staatsangehörigen beider Staaten auch hinsichtlich des Exports von Leistungen in Drittstaaten gleichbehandelt werden.

Die im Abs. 4 vorgesehene Regelung sieht entsprechend Art. 4 Abs. 2 des Abkommens mit den USA die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung für australische Staatsangehörige vor, wobei diese Berücksichtigung auf „Altösterreicher“ eingeschränkt ist.

Zu Art. 5:

Die im Abs. 1 vorgesehene Gebietsgleichstellung sichert entsprechend den in allen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen den Anspruch auf Leistungen auch bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten sowie Flüchtlinge und Staatenlose und — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit — für deren Angehörige und Hinterbliebene. Nachdem nach den australischen Rechtsvorschriften auch die physische Anwesenheit in Australien am Tag der Antragstellung für einen Leistungsanspruch erforderlich ist, stellt diese Regelung auch eine physische Anwesenheit in Österreich gleich.

Abs. 2 soll über australischen Wunsch sicherstellen, daß die Leistungen auch in das Gebiet des jeweils anderen Vertragsstaates gezahlt werden.

Die Regelung des Abs. 3 geht in bezug auf Österreich ins Leere, da nach den österreichischen Rechtsvorschriften (zB § 89 Abs. 3 Z 2 ASVG) bei einem Aufenthalt des Berechtigten in einem Drittstaat generell die Zustimmung des Versicherungsträgers erforderlich ist, um das an sich vorgesehene Ruhen der Leistung bei Auslandsaufenthalt (zB § 89 Abs. 1 Z 3 ASVG) aufzuheben.

Abs. 4 lit. a weist darauf hin, daß bei Anwendung der australischen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit nicht maßgebend ist.

Abs. 4 lit. b enthält Einschränkungen hinsichtlich der Gebietsgleichstellung, die über Wunsch der australischen Seite vorgesehen wurden.

Unter Abs. 4 lit. c wird sichergestellt, daß die Gebietsgleichstellung auch hinsichtlich der nach den australischen Rechtsvorschriften andernfalls bei Abwesenheit von Australien eintretenden Befristung von Leistungen (Alleinerzieherpensionen) wirkt.

Abs. 4 lit. d sieht Leistungsansprüche nach den australischen Rechtsvorschriften auch für jene Personen vor, die in einem Staat wohnen bzw. sich in einem Staat aufhalten, mit dem Australien ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen hat.

Wie in allen anderen von Österreich geschlossenen Abkommen ist die Ausgleichszulage vom Export ausgenommen (Abs. 5).

Darüber hinaus war im Entwurf des Abkommens — entsprechend den Abkommen mit Kanada (Art. 5 Abs. 3 lit. b), USA (Art. 5 Abs. 2 lit. b) und Tunesien (Punkt II lit. b des Schlußprotokolls zum Abkommen, BGBl. Nr. 33/1991) — der Ausschluß des Teils der österreichischen Pension vom Export vorgesehen, der den nicht im Gebiet Österreichs zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit entspricht, die nach dem ARÜG bzw. den entsprechenden Regelungen des § 116 Abs. 6 GSVG und § 107 Abs. 6 BSVG als

österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf eine Änderung der österreichischen Sozialpolitik wurde diese Einschränkung von der Exportverpflichtung gestrichen. Maßgebend für diese Änderung war insbesondere, daß diese Leistungsteile im Verhältnis zu allen europäischen Vertragspartnern von der Exportverpflichtung erfaßt sind und der Nichtexport im Verhältnis zu den außereuropäischen Staaten nicht zu rechtfertigen ist. Die in den Abkommen mit Kanada, Tunesien und den USA enthaltenen Exportbeschränkungen werden im Wege von Revisionen dieser Abkommen beseitigt werden.

Im Zusammenhang mit der Exportregelung war im Hinblick auf die Besonderheiten der australischen Rechtslage zunächst auch vorgesehen gewesen, daß der Hilflosenzuschuß nach den österreichischen Rechtsvorschriften nicht nach Australien zu zahlen ist. Im Hinblick darauf, daß die australische Seite sich bereit erklärt hat, bei der Anrechnung der österreichischen Pension als Einkommen nur einen Teil zu berücksichtigen (siehe diesbezüglich die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 1) wurde diese Einschränkung im Text nicht beibehalten. Damit wird auch im Verhältnis zu Australien wie im Verhältnis zu allen übrigen Vertragsstaaten Österreichs der Hilflosenzuschuß auch bei Aufenthalt des Berechtigten im jeweils anderen Vertragsstaat gewährt.

Zu den Art. 6 bis 8:

Diese Artikeln sehen die Regelungen betreffend die Gewährung von Leistungen nach den australischen Rechtsvorschriften vor.

Art. 6 enthält die Regelung betreffend die Zusammenrechnung der österreichischen Versicherungszeiten und australischen Wohnsitzzeiten, wobei auch österreichische Versicherungskarrieren, die Lücken aufweisen, in bestimmten Fällen zur Erfüllung des nach den australischen Rechtsvorschriften verlangten ununterbrochenen Wohnsitzes in Australien als ununterbrochene Zeit heranzuziehen sind (Abs. 2).

Art. 6 Abs. 3 sieht vor, daß bei sich deckenden österreichischen und australischen Zeiten nur die australischen Zeiten zu berücksichtigen sind.

Wie auch in bezug auf Österreich (Art. 10 Abs. 2) ist — wenn die betreffende Person außerhalb Australiens wohnt — für die Zusammenrechnung das Vorliegen von mindestens 12 australischen Wohnsitzmonaten erforderlich; für Einwohner Australiens entfällt die Voraussetzung dieser Mindestversicherungszeit (Art. 6 Abs. 4).

Im Hinblick darauf, daß nach den australischen Rechtsvorschriften die für Pensionen für verwitwete Personen vorgesehene Wartezeit von der antragstellenden Person erfüllt werden muß, können hiefür

nach Art. 6 Abs. 5 auch österreichische Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten berücksichtigt werden.

Art. 7 enthält die Berechnungsregelung betreffend die australische Leistung, wobei hinsichtlich einer außerhalb Australiens und einer in Australien gebührenden Leistung unterschieden wird.

Nach Art. 7 Abs. 1 sind die Leistungen bei Aufenthalt außerhalb Australiens nach den diesbezüglich vorgesehenen Regelungen (siehe unter I/4 — Zahlung der Leistungen ins Ausland) zu berechnen. Australien war aber bei der letzten Besprechungsrunde bereit, von der österreichischen Pension nur ein entsprechend dem Zeitenverhältnis gekürztes Ausmaß bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen, da Österreich nach Australien auch etliche nicht direkt mit der Beitragsleistung verbundene Leistungsteile wie zB Hilflosenzuschüsse (zB § 105 a ASVG) oder Kinderzuschüsse (zB § 261 ASVG) bei Aufenthalt des Berechtigten in Australien gewährt. Dieses Zugeständnis Australiens ist besonders hervorzuheben, da dies für die Betroffenen eine wesentliche Besserstellung bedeutet und sich entsprechende Regelungen nur in einigen der von Australien mit anderen Staaten geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit finden.

Art. 7 Abs. 2 stellt klar, daß diese begünstigende Berücksichtigung der österreichischen Pension nur solange gilt, wie die australische Leistung ohne Anwendung des Abkommens nicht gebühren würde. Bei Vorliegen von 300 Wohnsitzmonaten in Australien wird die Leistung wie bisher — unter voller Anrechnung der österreichischen Leistung — nach nationalem australischen Recht berechnet.

Art. 7 Abs. 3 sieht — zugunsten der Betroffenen — vor, daß gegebenenfalls von Österreich gewährte Ausgleichszulagen, Sozialhilfeleistungen oder sonstige einkommensabhängige Zahlungen bei der Einkommensanrechnung nach den australischen Rechtsvorschriften außer Betracht bleiben.

Art. 7 Abs. 4 regelt die Berechnung der Leistung bei Aufenthalt in Australien, sofern ohne Anwendung des Abkommens kein Anspruch auf eine Leistung bestünde. Hierbei wird die österreichische Leistung nicht als Einkommen bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt, sondern vom Betrag der ungekürzten australischen Leistung abgezogen.

Nach Art. 7 Abs. 5 ist zu Vergleichszwecken auch der Betrag der Leistung zu ermitteln, der bei Aufenthalt außerhalb Australiens gebühren würde, und die nach Abs. 4 berechnete Leistung auf den allenfalls höheren Betrag der bei Aufenthalt außerhalb Australiens gebührenden Leistung aufzustoßen.

Diese Vergleichsberechnung ist jährlich durchzuführen (Art. 7 Abs. 7), wobei die bei Wohnsitz in

Australien laufend erworbenen Wohnsitzjahre dazu führen, daß ab einem bestimmten Zeitpunkt die Leistung auch ohne Anwendung des Abkommens gebührt und daher nach der innerstaatlichen Berechnungsformel berechnet wird.

Nach Art. 7 Abs. 6 werden für die Anrechnung sonstiger Einkünfte die von zwei als oder wie ein Ehepaar zusammenlebenden Personen bezogenen Pensionen nach den österreichischen Rechtsvorschriften zur Hälfte jeweils beiden Partnern zugeschrieben.

Art. 8 enthält eine ergänzende Regelung betreffend Leistungen an zwei als oder wie ein Ehepaar zusammenlebende Personen.

Zu Art. 9 bis 13:

Diese Bestimmungen betreffen die Gewährung von Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung und entsprechen praktisch wörtlich den im Verhältnis zu den übrigen Vertragsstaaten Österreichs in jüngster Zeit getroffenen Regelungen (zB Art. 12 bis 15 des Abkommens mit Kanada), wobei im Hinblick auf Art. 6 auch die Regelung betreffend die Zusammenrechnung der Zeiten (Art. 9) unilateral gefaßt ist. Ergänzend wurde im Hinblick auf das australische System der Pensionsversicherung im Art. 11 Abs. 2 vorgesehen, daß lediglich jene australischen Wohnsitzzeiten, während derer die betreffende Person unselbständig oder selbständig erwerbstätig war, österreichischen Beitragszeiten gleichstehen.

Im Zusammenhang mit Art. 12 und Art. 13 ist festzuhalten, daß die vom Abkommen erfaßten Frauenpensionen, Pfliegerpensionen und Beihilfen für verwitwete Personen nach den australischen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Besonderheiten dieser Leistungen nicht als einer österreichischen Leistung entsprechende Leistung herangezogen werden können.

Zu den Art. 14 bis 19:

Die in diesen Artikeln enthaltenen verschiedenen Bestimmungen betreffend die Durchführung des Abkommens entsprechen grundsätzlich den in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Regelungen (siehe zB Art. 18 bis 24 des Abkommens mit Kanada), wobei jedoch auf Grund der australischen Rechtslage Regelungen betreffend die gerichtliche Rechtshilfe bzw. die Vollstreckungshilfe — wie zB auch im Verhältnis zu Kanada — nicht aufgenommen werden konnten.

Im Art. 14 Abs. 2 ist vorgesehen, daß ein in einem Vertragsstaat gestellter Antrag grundsätzlich auch als Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gilt. Zur Sicherstellung dieser Antragsgleichstellung ist allerdings erforderlich, daß entweder bei einem Träger eines Vertragsstaates ein Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gestellt wird oder der Träger nach dessen Rechtsvorschriften eine Leistung beantragt wurde, diesen Antrag binnen 3 Monaten an den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates weiterleitet.

Auf Grund der Besonderheiten der australischen Rechtsvorschriften mußte auch die Regelung betreffend Vorschüsse und Überbezüge (Art. 15) jeweils unilateral gefaßt werden.

Im Zusammenhang mit Art. 14 und Art. 15 ist auch auf die Erläuterungen betreffend entsprechende Leistungen in bezug auf Art. 12 und Art. 13 hinzuweisen.

Zu den Art. 20 bis 22:

Diese Artikel enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen (siehe zB Art. 25 bis 27 des Abkommens mit Kanada).

Wie im Abkommen mit den USA (Art. 23 Abs. 6) ist auch im Verhältnis zu Australien festgelegt (Art. 20 Abs. 4), daß bereits vor seinem Inkrafttreten erworbene Ansprüche durch das Abkommen nicht berührt werden.